Information betreffend Anschlussverpflichtung und diverse wichtige Kanalvorschriften sowie Beschreibung der Angebotspositionen

Verpflichtung zur Einleitung:

Von Baulichkeiten auf Bauplätzen müssen alle Abwässer unterhalb der Verkehrsflächen in den Kanal geleitet werden, wenn der Bauplatz von einem bei der Bauführung bereits bestehenden Straßenkanal ohne Verbindung über eine andere Liegenschaft nicht mehr als 30 m entfernt ist.

Dieselbe Verpflichtung zur Einmündung tritt ein, wenn der Straßenkanal nach Errichtung der Baulichkeit hergestellt wird.

Sobald die Verpflichtung zur Einmündung erfüllt ist, sind die bisherigen Anlagen zur Ableitung der Schmutz- oder Regenwässer zu beseitigen.

Von der Verpflichtung zur Einmündung kann die Behörde in besonderen Härtefällen absehen. (Information, bzw. Rücksprache bei der Baupolizei MA 37 oder Wien-Kanal notwendig).

Sonstiges:

Brunnen müssen von Senkgruben, Kanälen, Kläranlagen, Sickergruben, Sickerschächten, Düngerstätten, Jauchegruben, Seifenabscheidern und Benzinabscheidern auf derselben Liegenschaft mindestens 8 m und von den Nachbarsgrundgrenzen mindestens 4 m entfernt sein.
(Bei Regenwasserkanälen genügt ein Abstand von 4 m).

Die Ableitung von Abwässern auf die Verkehrsfläche ist verboten.

Abfallrohre von Aborten müssen in einem Querschnitt, der eine wirksame Entlüftung gewährleistet, über Dach geführt werden (Entlüften über Dach!).

Senkgruben und Kläranlagen dürfen vom Aufstellungsplatz des Räumfahrzeuges nicht weiter als 35 m entfernt sein.

Schädliche Stoffe dürfen in den Straßenkanal nicht eingeleitet werden.
(Kein Müll, Sand, Schutt, Küchenabfälle, Textilien, Glas, Blech, Kunststoffe, grobes Papier, etc.)

Die Abwässer dürfen an der Einmündungsstelle nicht wärmer als 30 ° C sein.

Das eigenmächtige Öffnen der Verschlüsse von Straßenkanälen ist verboten!

Information betreffend Rückstaugefährdung:

Nach den Richtlinien von Wien-Kanal ist als Rückstauebene die Straßenoberkante im Bereich des Hauptkanals anzusehen.
Im geneigten Gelände gilt die nächste Schachtdeckeloberkante bergabwärts als Rückstauebene (erster Schachtdeckel im Straßenbereich bei der jeweils betreffenden Liegenschaft).

Sollten Fäkalanschlüsse im Haus unter der Rückstauebene liegen, sind besondere Maßnahmen zu treffen.
(z.B. durch Umpumpen der Fäkalwässer, denn die Pumpe wirkt wie eine Rückstauklappe und verhindert das Eindringen der Fäkalwässer ins Haus.
Rückstauklappen sind bei Fäkalwässern nicht zulässig.
Diese dürfen nur bei Schmutzwässern verwendet werden).

Derartige Sondermaßnahmen sind nicht in den Preisen unseres Angebotes enthalten!

Vor Ausführung diverser kostspieliger Sonderbaumaßnahmen wird empfohlen, mit Wien-Kanal Kontakt aufzunehmen.

Informieren Sie sich durch das Info-Blatt von Wien-Kanal !!!
www.kanal.wien.at

Information betreffend Abwicklung von Kanalbauvorhaben der Reihenfolge nach: BW = Auftraggeber (AG)

1. Beauftragung einer Kanal-Baufirma.
2. Bezahlung der Kaution für die Aufgrabung in öffentlichen Flächen bei der MA 28 durch den Bewilligungswerber (BW).
3. Eventuelle Durchführung einer Verkehrsverhandlung (MA46) durch den BW.
4. Planerstellung von der ausführenden Baufirma.
5. Mitteilung der Herstellung des Hauskanalanschlusses an Wien-Kanal und Zustimmung von Wien-Kanal für den Anschluss des Hauskanals an den öffentlichen Kanal.
6. Herstellung der eigentlichen Kanalarbeiten durch die Baufirma.
7. Meldung der Fertigstellung des Hauskanals bei der MA 37 und Vorlage des Ausführungsplanes sowie des positiven Kanalbefundes durch den BW.
8. Verständigung innerhalb von 14 Tagen nach Herstellung des Hauskanales der MA 4, Referat 6 Ebendorfer Str. 2, 1082 Wien.
   Die Verständigung hat durch den BW zu erfolgen.

Zu den Angebotspositionen:

- Die Pos. 1) versteht sich immer ohne Behördengebühren. D.h. alle von den Behörden vorgeschriebenen Zahlungen sind direkt vom AG zu entrichten. Die Ausführungspläne, der Kanalbefund und die Fertigstellungsanzeige sind direkt vom Bewilligungswerber an die Behörde zu übermitteln.
- Pos.2) und 3) beinhaltet den Erdaushub samt eventueller Künettensicherung und die Hinterfüllung immer mit dem vorhandenen ausgehobenem Material. Bei vorübergehend nicht standfesten Böden im Sinne der ÖNorm bzw. Dienstnehmerschutzverordnung, ist die dafür erforderliche Getriebepölzung gesondert zu vergüten. Erforderlicher, falls notwendiger Bodenaustausch wird nach dem unter Pos.10) ausgewiesenen m³-Preis verrechnet. Dieser beinhaltet auch die Fernverfuhr des verdrängten Materials.

Für die Kalkulation des Angebotes wurde ein gewachsenes Aushubmaterial (kein deponiertes Material oder Müll) gemäß Ö-Norm „B 2205, Erdarbeiten“ und zwar Bodenklasse 1 – 5 angenommen (Bodenaushubdeponie Schlüssel-Nr. 31411). Entsorgungs- und –Transportkosten von Sondermüll und ähnlichem gehen immer zu Lasten des AG !

Bodenklasse 1 = Mutterboden
Bodenklasse 2 = wasserhältiger Boden
Bodenklasse 3 = leichter, bzw. loser Boden
Bodenklasse 4 = mittelschwerer Boden (Stichboden)
Bodenklasse 5 = schwerer Boden (Hackboden, bzw. fetter Boden)

Für die Böden der Klasse 1 – 5 gilt als Kennzeichnung, dass sie bei händischer Arbeit leicht mit Spaten oder Krampen gelöst werden können.
Arbeiten in Böden der Klasse 6 (leichter Fels und Schrämboden) und Klasse 7 (schwerer Fels) sind nicht in den angegebenen Einheitspreisen enthalten. Es gilt als Kennzeichnung, dass der Boden nicht mehr leicht händisch, wie vorhin beschrieben, zu lösen ist. Nur Hilfsmittel, wie der Einsatz von Kompressorhämmern, Bagger mit Hydraulikhammer oder in extrem schwierigen Verhältnissen Sprengungen, ermöglichen einen kontinuierlichen, wirtschaftlichen Abbau des gewachsenen Materials. Arbeiten in Bodenklasse 6 und 7 sind separat zu den angegebenen Regiesätzen zu vergüten.
Diese Leistungen, bzw. Kosten können bei Erstellung des Angebotes nicht berücksichtigt werden, da der anstehende Boden erst nach erfolgter Grabung genau ersichtlich wird.
Für alle Grabarbeiten gilt als vereinbart das der Boden im Aufgrabungsbereich vorübergehend standfest sein muss (Grundlage für die Berechnung des Angebotspreises).
Bei Antreffen von Ziegelmauerwerk oder Beton in der auszuhebenden Kanalkünette gilt Gleiches wie bei Fels oder Schrämboden (Bodenklasse 6 und 7), außer es wurde eine separate Position angeführt.

- Position 4) und 5) beinhaltet die jeweils zu verlegende Rohrleitung (bei PVC-Rohren immer Rohre der Steifigkeitsklasse SN4) samt dem erforderlichen Rohrleitungsschutz.
- Position 6) beinhaltet die jeweils herzustellenden Putzschächte, inkl. Mehraushub, unterteilt in Tiefenstufen und Größen, jedoch ohne Schachtdeckel.
- Die Positionen 2) bis 5) werden in diesem Bereich für die Abrechnung durchgerechnet.
- Position 7) beinhaltet die jeweils herzustellenden Schachtdeckeln.
- Position 8) beinhaltet die Mehrleistungen für eventuelle querende Hindernisse in der Künette, welche den kontinuierlichen Künettenvortrieb stören (z.B. Einbauten wie Gasleitung, Wasserleitung, Postkabel, E-Kabel, etc. bzw. Fundamente, Zäune, etc.)
- Einbauten auf Privatgrundstücken, welche bei der Hausanschlussbegehung nicht bekanntgegeben werden, können in diesem Angebot nicht berücksichtigt werden. Die Verrechnung des Suchgrabens erfolgt in Regie, die eigentliche Erschwernis der Querung zusätzlich nach Pos. 8) des Angebotes.
- Position 9) beinhaltet den jeweils notwendigen Aufbruch der Straßendecke bis 15 cm Stärke und die anschließende provisorische Wiederherstellung mit Mischgut nach Beendigung der Kanalarbeiten. Die endgültige Wiederherstellung der Straßendecke erfolgt **nur** durch die MA 28 und wird mit der dort hinterlegten Kaution abgerechnet.
- Position 10) beinhaltet den jeweils notwendigen Einbau von verdichtungsfähigem Austauschmaterial und auch die anteilige Fernverfuhr des verdrängten Materials (hauptsächlich im öffentlichen Straßenbereich notwendig).
- Position 11): Bei Senkgruben u.dgl., welche als Putzschacht, bzw. Pumpenschacht verwendet werden können, gilt der angegebene Einheitspreis nur für folgende Leistungen:
  - Herstellung der erforderlichen Durchbrüche, bzw. Freilegung der Rohreinmündungen.
  - Befestigungsmaterial der Rohrleitung.
  - Neue Steigeisen bzw. Schachtdeckel sind nicht im Preis der Position enthalten.
  - Zusätzlich erforderliche Maßnahmen können erst bei entleerter Senkgrube festgestellt werden. Diese sind entsprechend separat zu vergüten. Alle Durchbrüche verstehen sich inkl. Wiederverschließung.
- Die Senkgrube ist auf jeden Fall vor Beginn unserer Arbeiten (Terminabsprache mit dem jeweiligen Polier) vom AG zu entleeren und zu reinigen! Die Pos. 2) bis 5) werden in diesem Bereich für die Abrechnung durchgerechnet.
- Position 12): Unter „Einmündung“ versteht sich die Herstellung der Einbindung und allen damit verbundenen Erschwernissen von Privatkanal in den öffentlichen Kanal (Eiprofil oder Rohrkanal) sowie Mehraufwendungen für das vorsichtige Freilegen von Anschlussmuffen.
- Position 13): Mit der Position „ Anschluss an Bestand „ wird der Mehraufwand für die vorsichtige Freilegearbeit sowie gegebenenfalls das Ablängen des Bestands abgegolten.

- Regieleistungen sind Arbeiten, welche in den vorstehenden Positionen des angeführten Leistungsverzeichnisses nicht aufscheinen und müssen deshalb nach den angeführten Stundensätzen zusätzlich verrechnet werden.
  Dazu zählen insbesondere Stemmarbeiten im Bereich des Hauses, Mauerdurchbrüche, Aufbruch des Bodens, Maurerarbeiten im Haus u.dgl. (außer, wenn separate Positionen angegeben sind).

- Im Preis der Position „Wassermesserschacht" sind die Erdarbeiten inkludiert, außer beim Antreffen von Fels oder Schrämboden (siehe Erläuterung von Pos.2 und 3).

- Bei Fäkalienpumpen gehen wir davon aus, dass ein Stromanschluss von 400 V vorhanden ist. Der Stromanschluss und die elektrische Installation ist vom AG bzw. durch einen Elektriker herzustellen.

- Im Falle der Durchführung von **Bohrungen** gelten nachstehende Sonder-Vertragsbedingungen:

  A) Beschreibung der Bohrpositionen:
  Vorrichten der Geräte und Werkzeuge, inkl. einmaliger An- und Abtransport derselben. Einrichten der Baustelle. Installieren der Geräte.
  Bei Arbeiten im Keller: Einbringen der zerlegten Bohrgeräte in den Keller, Zusammenbau und nach Beendigung der Arbeiten wieder zerlegen und aus dem Keller hochtransportieren. Räumung der Baustelle.
  Abrechnung in Pauschale
  Herstellung eines Bohrschachtes (Pressgrube) und Zielschachtes für den Einbau des Bohrgerätes bzw. das Auffinden der Bohrung am Bohrende gemäß den technischen Angebotsgrundlagen.
  Abrechnung je Tiefenmeter
  Herstellung eines Fundamentdurchbruches mittels Kompressor oder sonstige Abbrucharbeiten, sofern sie die Bohrarbeiten nicht behindern.
  Abrechnung lt. Angebot oder tatsächlichen Aufwand
  Herstellung der Horizontalbohrung NW 200 oder NW 300 in bohrfähigem, natürlich gewachsenem Boden der Bodenklasse 3 – 5, lt. ÖNORM B 2205 (förderbares Größtkorn – jedoch max. 40 mm) mit der für den Kanalanschluss notwendigen Zielgenauigkeit, seitliche Zwischenlagerung des Bohrgutes und anschließend Abtransport auf eine Bodenaushubdeponie. Fehlbohrungen die nicht durch Verschulden des AN entstehen, werden verrechnet. (Beton, Findlinge und ähnliche Hindernisse im Bohrbereich).
  Abrechnung je lfm Bohrung
  Beseitigung von angefahrenen, unvorhersehbaren Bohrhindernissen sowie sonstigen Stehzeiten die nicht auf ein Verschulden des ausführenden Unternehmens zurückzuführen sind, als Aufzahlung auf die Horizontalbohrung.
  Abrechnung je Partie-Stunde
  Bei der Erstellung des Angebotes haben wir angenommen, dass die Bodenschichten im Vortriebsbereich den Bodenklassen 3 – 5 lt. ÖNORM B 2205 entsprechen, und auf der projektierten Bohrtrasse keine Hindernisse (Einbauten etc.) die Bohrung be-, bzw. verhindern.

Unsere sonstigen Annahmen für die Preisbildung sind in den nachfolgenden „TECHNISCHEN ANGEBOTSGRUNDLAGEN" enthalten.

B) Technische Angebotsgrundlagen für Horizontalbohrungen:
Die angebotenen Bohrpreise haben nur Gültigkeit bei bohrfähigem, natürlich gewachsenem Boden der Bodenklasse 3-5 (lt.ÖNorm B 2205, Ausgabe 01.05.1976) und einem Größtkorn von max. 1/5 des lichten Bohrdurchmessers.
Bauseitige Leistungen, sofern diese nicht im Angebotspreis inkludiert sind:
- Freie Zufahrtsmöglichkeit mit LKW und Mobilkran bis zur Pressgrube.
- Bereitstellung einer Stellfläche für die Geräte und den notwendigen Arbeitsraum.
- Absichern der Baustelle.
- Festlegung der genauen Bohrtrasse und Kennzeichnung derselben mit Messpunkten inkl. Bekanntgabe der Höhe und Neigung der Bohrung. (Die Zielgenauigkeit hängt von den Bodenverhältnissen ab und liegt bei 1 % bis 4 % der Bohrungslänge / ausgenommen Bokl.2 lt. ÖNorm B2205 und Geröll.)
- Verbindliche, schriftliche Angaben über sämtliche Einbauten. Wir haften lediglich für Einbauten, welche durch fehlerhafte Bohrdurchführung beschädigt wurden.
- Alle behördlichen Genehmigungen für die Durchführung der Arbeiten im besonderen:
  a) die erforderliche behördliche Genehmigung zur Unterfahrung der Straße.
  b) die behördliche Anschlussgenehmigung.
- Kostenlose Bereitstellung des notwendigen Baustromes von 400 V, 32 A.
- Alle erforderlichen Erd- und Verbauarbeiten für die Herstellung der Pressgrube (mit den Maßen ca. 2,5 x 1,5 m für Bohrungen DN200 und ca. 2,50 x 2,0 m für Bohrungen DN300 sowie ca. 40 cm unter der Rohrsohle im gleichen Gefälle wie die Bohrung, mit Verbauelementen so hergestellt, dass das Bohrgerät und die Rohre eingebaut und die Arbeiten ungehindert durchgeführt werden können) und des Zielschachtes, sowie der Abfuhr des seitlich gelagerten Aushub- und Bohrmaterials.
  Die Rückwand der Pressgrube darf bei den Aushubarbeiten nicht aufgelockert werden und muss für die Herstellung eines Widerlagers geeignet sein.
- Herstellen und Abbrechen der statisch erforderlichen Widerlager.
- Eventuell erforderliche Wasserhaltung und Grundwasserabsenkung im Bereich der Pressgrube, der Bohrtrasse und des Zielschachtes.
- Kosten für eventuell nötige Straßenkanalabschwellung.
- Kostenlose Beistellung eines Raumes für die Bohrmannschaft (3 - 4 Mann).

Außerdem gelten die Vertragsbedingungen für den Konsumenten in der letzt gültigen Fassung. (Auch auf unserer Homepage *www.a-winkler.at* zu finden)

Stand: Mai 2020